

**§ 1 PRÄAMBEL**

Wir, Türkeistämmige Menschen, sind uns bewusst, dass wir die Zukunft in Berlin und in der Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft mitgestalten werden. Wir setzen uns in unserer vielfältigen Gesellschaft für die Akzeptanz und Wertschätzung unterschiedlicher Identitäts- und Lebensentwürfe ein. Allen Formen des Rassismus und jeglicher Diskriminierung auf Alltags-, institutioneller und struktureller Ebene treten wir entschieden entgegen. Mit dieser Vereinigung wollen wir auf rechtlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene unsere (Minderheiten-)rechte einklagen sowie Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten in allen Lebensbereichen einfordern.

**§ 2 NAME UND SITZ DES VEREINS**

- 2.1** Der Verein führt den Namen: "TBB-Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V. - Berlin-Brandenburg Türkiye Toplumunu".
- 2.2** Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister unter der Nummer 13438 Nz eingetragen.

**§ 3 ZWECK DES VEREINS**

- 3.1** Der Türkische Bund verfolgt folgende Ziele:
- a) Beitrag zum friedlichen und solidarischen Zusammenleben aller Menschen in Berlin und Brandenburg sowie zur Völkerverständigung
  - b) Förderung des gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zusammenlebens und Zusammenwirkens von Deutschen und Nichtdeutschen, insbesondere der Türkeistämmigen Berliner/-innen und Brandenburger/-innen
  - c) Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Diskriminierung
  - d) Selbstlose Förderung und Unterstützung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung hinsichtlich Wissenschaft, Forschung und Praxis im gesamten Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit
- 3.2** Diese Ziele werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen, Mitwirkung an Beratungen verschiedener Institutionen und Behörden zur Integrationspolitik, Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange von Türkeistämmigen Menschen, Hilfestellung an Berliner/-innen und Brandenburger/-innen in rechtlichen und sozialen Fragen durch Beratungsangebote, Kurse, Seminare
  - b) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen u.ä.
  - c) Der Verein unterstützt und fördert Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Personen, die von Rassismus oder Diskriminierung betroffen sind. Davon umfasst ist auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus. Als Mitglied der Türkischen Gemeinde in Deutschland (TGD) ist der TBB befugt, im Auftrag der TGD eine rechtliche Beratung im Sinne des § 23 AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz) sowie außergerichtliche und gerichtliche Unterstützung gegen Diskriminierung anzubieten.
  - d) Verwirklichung der Ziele nach 3.1.d insbesondere:
    - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
    - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
    - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
    - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe an.

- 3.3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Gemeinnützigkeit) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihren Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück.

#### **§ 4 GRUNDPRINZIPIEN**

- 4.1** Rassistisch orientierte Personen und Organisationen und solche Vereinigungen, die Gewaltanwendung als politisches Mittel ansehen, dürfen nicht Mitglied werden. Die UNO-Menschenrechtscharta ist Bestandteil der Satzung.
- 4.2** Das Arbeitsfeld beschränkt sich auf Probleme, die migrationsbedingt sind, deren Lösung und deren Begleitung in der Praxis. Auseinandersetzungen über Regierungen, politische Parteien und Minderheitenfragen in der Türkei gehören nicht zum Aufgabengebiet, soweit sie nicht mit den oben ausgeführten Zielen in direkter Verbindung stehen.
- 4.3** Aktivitäten und Stellungnahmen der Mitglieder außerhalb des Türkischen Bundes binden den Türkischen Bund nicht. Jedes Mitglied kann seine eigene Vereinsarbeit durchführen.
- 4.4** Der Türkische Bund arbeitet gemäß § 4.1 mit anderen türkischen Interessenorganisationen in Deutschland und Europa, mit Organisationen anderer Minderheiten auf Landes-, Bundes- und Europaebene, mit demokratischen Organisationen, Parteien, Gewerkschaften, religiösen Organisationen und Personen; gründet gemeinsame Foren; bildet neue Dachverbände, wenn es erforderlich wird.
- 4.5** Der Türkische Bund ist sowohl von den türkischen als auch den deutschen Behörden und den Regierungen unabhängig. Wenn es nötig ist, kann er Kontakte aufnehmen, Erfahrungen austauschen.
- 4.6** Der Türkische Bund arbeitet parteiübergreifend. Es werden demokratische Regeln bei der Arbeit angewandt.
- 4.7** Grundprinzipien bei der Arbeit sind Konsens und Pluralität. Es wird nur über Sachthemen befunden, bei denen Konsens gibt. Alle Mitglieder des Verbandes sind gleichberechtigt.
- 4.8** Bei der Besetzung aller Organe des Türkischen Bundes soll die Geschlechterquotierung möglichst berücksichtigt werden.

#### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1** Juristische Personen, die im Vereinsregister eingetragen sind, sowie gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gemeinnützige Stiftungen und natürliche Personen, die sich mit der Satzung einverstanden erklären, können Mitglied beim Türkischen Bund werden.
- 5.2** Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
- a) Hauptmitglieder: Juristische Personen und natürliche Personen gemäß § 5.1
  - b) Fördermitglieder: Juristische und natürliche Personen, die den Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg nur finanziell unterstützen wollen, ohne aktiv zu sein, können Fördermitglied werden.
  - c) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins unterstützen, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 5.2** Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Mitgliedschaft von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand mit der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Vertreterrat. Liegt ein Mitgliedsantrag einer juristischen Person vor, trägt der Vorstand die notwendigen Unterlagen und Informationen zusammen und gibt dem Vertreterrat innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang eine Empfehlung. Über die Aufnahme entscheidet der Vertreterrat mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden abschließend. Über die Entscheidung wird die Delegiertenversammlung informiert.

- 5.4** Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- a) Hauptmitglieder:  
Juristische Personen zahlen mindestens 5,- € monatlich.  
Natürliche Personen zahlen mindestens 5,- € monatlich.
  - b) Fördermitglieder:  
Juristische oder natürliche Personen zahlen mindestens 60,- € jährlich.
  - c) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
  - d) Bei ausreichend begründetem Antrag an den Vorstand kann der Beitrag vom Vorstand gestundet bzw. erlassen werden.

**5.5** Die Delegierten, die gemäß § 8.3 von den Hauptmitgliedern entsandt werden, haben aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.

**5.6** Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

**5.7** Der Austritt eines Mitglieds aus dem Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg ist schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich. Der Austritt wird mit dem Eintreffen des Schreibens beim Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg (Geschäftsstelle) wirksam.

**5.8** Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch den Vertreterrat mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Die Ausschlussempfehlung muss durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung (Poststempel) den Mitgliedern des Vertreterrats mitgeteilt werden. Die Entscheidung des Vertreterrats ist verbandsintern abschließend.

Ausschlussgründe sind:

- a) Bei einem 2-jährigen Beitragsrückstand wird das Mitglied ermahnt. Werden die Beitragsrückstände trotzdem nicht ausgeglichen, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat auf den fristgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge zu achten.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins.  
Das Mitglied ist vor der Entscheidung im Vorstand und im Vertreterrat zu hören.

**5.9** Natürliche Personen

Die natürlichen Personen werden in zwei Personengruppen als „Personengruppe Funktionäre“ (Gewerkschaftsfunktionäre und Funktionäre in politischen Parteien und in zivilgesellschaftlichen Organisationen, die nicht Mitglied beim TBB sind) sowie als „Personengruppe sonstige natürliche Personen“ geführt:

a) „Personengruppe Funktionäre“: Mitglieder, die Gewerkschaftsfunktionäre sind oder Funktionen in politischen Parteien oder in zivilgesellschaftlichen Organisationen, die nicht Mitglied des TBB sind, ausüben, wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher/innen der Personengruppe Funktionäre. Sie leiten die Aktivitäten dieser Mitgliedergruppe und berufen mindestens zwei Sitzungen im Jahr ein. Alle Mitglieder der Personengruppe Funktionäre werden vor jeder ordentlichen DV durch den Vorstand zu einer Sitzung eingeladen. Auf dieser Sitzung werden die Sprecher/innen und die DV-Delegierten gewählt.

b) „Personengruppe sonstige natürliche Personen“: Mitglieder der Personengruppe sonstige natürliche Personen, wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher/innen. Weitere Kompetenzen und Vorgehensweise wie bei 5.9 a).

c) Auf den unter 5.9 a) und b) genannten Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das dem Vorstand übergeben wird. Die Amtszeit der zwei Sprecher/innen der Personengruppen läuft analog zur Amtszeit des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.

d) Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 6 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand (VS)
- c) Vertreterrat (VR)
- d) Kassenprüfer/innen

## **§ 8 DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)**

- 8.1** Die DV ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Die DV findet alle 2 Jahre im ersten Halbjahr des jeweiligen Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die DV setzt sich aus den Delegierten der Hauptmitglieder zusammen.
- 8.2** Hauptmitglieder bzw. deren Delegierte, die am Tage der DV ihre Beiträge nicht vollständig gezahlt haben, haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. § 5.4.d) ist zu berücksichtigen. Sie können aber an der DV teilnehmen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 8.3** Vertretung in der DV:
  - a) Jede juristische Person hat vier Delegierte.
  - b) Die Zahl der Delegierten der natürlichen Personen wird nach folgendem Schlüssel bestimmt: Für jeweils vier Delegierte der juristischen Personen gibt es jeweils eine/n Delegierte/n aus der Gruppe der Funktionäre und jeweils eine/n Delegierte/n aus der Gruppe der anderen natürlichen Personen.
  - c) Nur die Delegierten derjenigen Mitglieder, über deren Mitgliedschaft spätestens auf der letzten Vertreterratssitzung vor der Delegiertenversammlung entschieden worden ist, haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
- 8.4** Die DV ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens eins mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird innerhalb von vier Wochen erneut zu einer DV eingeladen. Diese DV ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten gefasst, soweit nichts anderes in der Satzung steht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 8.5** Sofern die Satzung nicht anderes bestimmt sind bei Wahlen die Kandidat/innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von einem/r der anwesenden Delegierten gewünscht wird.
- 8.6**
  - a) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung (eventuelle Satzungsänderungsvorschläge) erfolgt per Post mindestens 14 Tage vor der DV (Poststempel) durch den Vorstand.
  - b) Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche DV einberufen. Der Vertreterrat kann mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche DV einberufen. Auf diesen Delegiertenversammlungen ist eine Neuwahl des Vorstandes nur zulässig, sofern dies Teil der Beschlussfassung des Vorstandes bzw. Vertreterrates ist und in der Einladung angekündigt wird.
  - c) Der Vorstand muss den Mitgliedern des Vertreterrates 4 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung auf elektronischem oder postalischem Wege den Termin der Delegiertenversammlung mitteilen und auf die satzungsmäßigen Fristen für satzungsändernde

Anträge aufmerksam machen. Diese E-Mails oder Schreiben (auch elektronische) sind zu archivieren.

- d) Bei einer außerordentlichen DV gemäß § 8 muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Ersuchens die DV mit 14-tägiger Einladungsfrist und Tagesordnung einberufen. Weitere Vorgehensweise wie bei ordentlichen DV.

- 8.7** Zur Leitung der DV werden ein/e Versammlungsleiter/in, ein/e stellvertretende Versammlungsleiter/in und bis zu zwei Protokollant/innen gewählt. Über jede DV ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern der Versammlungsleitung unterschrieben werden muss. Alle Beschlüsse der DV müssen den Mitgliedern zugesandt werden.
- 8.8** Die Tagesordnung kann bei der DV ergänzt oder geändert werden. Satzungsänderungen sind mit der Einladung an alle Mitglieder zu verschicken. Über die Änderung von Satzungsartikeln, deren Nummer mit Paragraphen und Absatz in der DV-Einladung nicht genannt sind, darf nicht abgestimmt werden.
- 8.9** Die Aufgaben der DV sind:
- a) Wahl der Versammlungsleitung
  - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5.4 d)
  - d) Entlastung, Festsetzung der Zahl der Beisitzer/innen und der Ersatzmitglieder und Neuwahl des Vorstandes gemäß § 9.1
  - e) Festsetzung der Zahl und Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 12.1
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - h) Beschlussfassung über Auflösung des Türkischen Bundes

## **§ 9 DER VORSTAND (VS)**

- 9.1** Der Vorstand besteht aus drei Vorstandssprecher/innen darunter mindestens eine Frau bzw. ein Mann, einem/r Kassenwart/in, einem/r stellvertretenden Kassenwart/in und mindestens zwei weiteren Beisitzer/innen. Die Zahl der Beisitzer/innen wird in der DV festgelegt. Es werden ebenfalls Ersatzmitglieder gewählt.

Bei der Wahl der Mitglieder des VS werden die Kandidat/innen in einem gemeinsamen Wahlgang unter Berücksichtigung der Regelung unter § 9.1.a entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Vorstandmitglieder bzw. Ersatzmitglieder gewählt.

- 9.1 a** Geschlechterquote: Bei einem sieben-köpfigem Vorstand müssen mindestens drei Personen einem Geschlecht angehören, bei einem neun-köpfigem Vorstand müssen mindestens 4 Personen einem Geschlecht angehören. Besteht der Vorstand aus mehr als neun Personen, ist diese Regelung analog anzuwenden. Nachrückten können nur Personen desselben Geschlechts, wie die aus dem Vorstand ausgeschiedene Person.

Wird die Quote nicht erfüllt, bleiben diese Positionen unbesetzt.

- 9.2** Die Vorstandsmitglieder nehmen nach der Wahl die satzungsgemäße sowie themenbezogene Aufgabenteilung vor. Diese kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Der Vertreterrat kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit bis zu vier Personen mit Rede- und Antragsrecht aber ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren und diese mit einfacher Mehrheit entlassen.

- 9.2.a** Die Vorstandsmitglieder nehmen nach der Wahl die satzungsgemäße sowie themenbezogene Aufgabenteilung vor. Diese kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

- 9.2.b** Kooptierte Vorstandsmitglieder: Der Vertreterrat kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit bis zu vier Personen, die die Ziele und die Satzung des TBB anerkennen, auch wenn diese nicht Mitglied des TBB sind, in den Vorstand kooptieren und diese mit einfacher Mehrheit entlassen. Ansonsten endet ihre Funktion mit der Neuwahl des Vorstandes. Eine erneute Benennung ist zulässig.

Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und sind ansonsten wie die gewählten Vorstandsmitglieder tätig.

- 9.3** In den VS können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg oder Mitglied einer juristischen Person sind, die Mitglied im Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg ist. Der VS wird in der DV, die im ersten Halbjahr eines jeden zweiten Jahres zusammentritt, für zwei Jahre gewählt. Der VS bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.4** Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9.1 (ohne Ersatzmitglieder). Der Verein wird jeweils durch ein/en Sprecher/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Geldverkehr des Vereins erfolgt nur durch die gemeinsame Unterschrift von einem/r Sprecher/in und des/r Kassenwartes/in bzw. stellvertretenden Kassenwarts/in.
- 9.5** Der Geldverkehr des Vereins erfolgt nur durch die gemeinsame Unterschrift von einem/r Sprecher/in und des/r Kassenwartes/in bzw. stellvertretenden Kassenwarts/in.
- 9.6** Aufgaben des VS sind:
- a) Führung der Geschäfte des Vereins
  - b) Vorbereitung der VR-Sitzungen und DV, Einberufung der Sitzungen der „Personengruppe Funktionäre“ und der „Personengruppe sonstige natürliche Personen“ gemäß § 5.9
  - c) Verwirklichung der Beschlüsse der DV und des VR
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die auch im Rahmen der Ziele des Vereins tätig sind
  - e) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Personen
  - f) Verfolgung des Eingangs der Mitgliedsbeiträge und entsprechendes Informieren des VR
  - g) Weiterleitung von Aufnahmeanträgen mit einer Empfehlung an den VR, Einbringung von Ausschlussanträgen in den VR
  - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - i) Einsetzung und Auflösung der Arbeitsgruppen
  - j) Vorschlagsrecht für die Einrichtung des Beirates / der Beiräte
  - k) Weiterleitung der Protokolle des VR und der DV innerhalb von 3 Monaten
  - l) Einberufung einer außerordentlichen DV gemäß § 8.6 b).

## **§ 10 DER VERTRETERAT (VR)**

- 10.1** Der VR findet mindestens vier Mal im Jahr statt. Die Korrespondenz mit den Mitgliedern des VR kann auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Diese E-Mails sind zu archivieren. Der VR setzt sich zusammen aus
- a) den aktuellen Vorstandsmitgliedern, ohne die Ersatzmitglieder,
  - b) je einem Vorstandsmitglied der juristischen Personen, die Mitglied beim Türkischen Bund sind,
  - c) zwei Sprecher/innen der Personengruppe Funktionäre,
  - d) zwei Sprecher/innen der Personengruppe sonstige natürliche Personen
  - e) den Mitgliedern des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode ohne die Ersatzmitglieder
  - f) sowie den kooptierten Vorstandsmitgliedern ohne Stimmrecht.

Das Stimmrecht der aktuellen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode können nicht übertragen werden.

- 10.2** Der VR ist bei Anwesenheit von mindestens 25% der Mitglieder gemäß § 10.1 beschlussfähig. Mitgliedsanträge und Ausschlussvorschläge müssen mit der Empfehlung des Vorstandes mit der

Einladung zum VR den Mitgliedern des VR zugesandt werden. Über in der Einladung nicht genannter Mitgliedsanträge und Ausschlussvorschläge darf nicht entschieden werden.

**10.3** Sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gewertet.

**10.4** Der VR wählt aus seiner Mitte ( § 10 Abs.1 a-f) zwei Sprecher/innen, die jeweils einem unterschiedlichen Geschlecht angehören müssen. Sie berufen die Sitzungen ein und leiten diese.

**10.5** Aufgaben des VR sind:

- a) Beschlussfassung über Mitgliedsanträge und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) Einrichtung des Beirates / der Beiräte und Festlegung dessen Arbeitsweise
- d) Wahl der Delegierten für die Türkische Gemeinde in Deutschland
- e) Einberufung einer außerordentlichen DV gemäß § 8.6 b).

## **§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

**11.1** Die Anträge über Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der DV beim Vorstand eingegangen sein.

**11.2** Alle Satzungsänderungsvorschläge und die aktuelle Fassung der Satzung müssen mit der Einladung zugeschickt werden.

**11.3** Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten in der DV.

## **§ 12 KASSENPRÜFER/INNEN**

**12.1** Es werden mindestens drei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzprüfer/innen in der DV für zwei Jahre gewählt. Die Zahl der Kassenprüfer/innen wird in der DV festgesetzt. Als Kassenprüfer/innen können natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied im Türkischen Bund oder Mitglied einer juristischen Person sind, die Mitglied im Türkischen Bund ist. Die Kassenprüfer/innen wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.

**12.2** Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Außerdem ist nach Abschluss des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen, die schriftlich der Delegiertenversammlung vorzulegen ist. Über die Sitzungen der Kassenprüfer/innen wird ein Protokoll erstellt.

## **§ 13 BEIRAT / BEIRÄTE**

Auf Vorschlag des VS kann der VR Beiräte einsetzen bzw. auflösen. Die Zusammensetzung und Aufgaben des jeweiligen Beirates werden vom VR festgelegt.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**14.1** Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene DV mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten. § 8.6.a) gilt entsprechend.

**14.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das friedliche und solidarische Zusammenleben aller Menschen in Berlin und Brandenburg und für Völkerverständigung.

---

**Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 21.02.2015 neugefasst.**

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:**

Ayşe Demir  
Sprecherin

İlker Duyan  
Sprecher

Berlin, den 10.03.2015